

7846-L

**Richtlinie
für den Ausgleich von Fischotter­schäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-
Managementplanes (FMP)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 05. Januar 2017, Az. L4-7984-1/189

Grundlagen dieser Richtlinie sind

- die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor¹,
- die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Schäden durch den Fischotter gefährden zunehmend die Existenz der kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der bayerischen Teichwirtschaft. ²Wegen des besonderen und strengen Schutzstatus gemäß BNatSchG sind eingreifende Maßnahmen in die Otterpopulation aber derzeit nicht möglich. ³Zweck der Förderung ist daher die Existenzsicherung und der Erhalt der fischwirtschaftlichen Betriebe durch den teilweisen Ausgleich der durch den Fischotter verursachten Fraßschäden an Fischbeständen. ⁴Die Ausgleichszahlung stellt neben der fachlichen Beratung vor Ort und der Förderung des Baus von Abwehrzäunen (über den EMFF) die dritte Säule des Fischotter-Managementplanes dar.

¹ Amtsblatt L 190 vom 28.06.2014, S. 45–54

2. Gegenstand der Förderung

¹Die Zuwendungen werden für monetär bezifferbare Fischverluste, die durch das Eindringen des Fischotter in die Teiche des Betriebes entstehen, gewährt.

²Diese Schäden müssen gemäß Formblatt gemeldet, beantragt und vom Fischotter-Berater bestätigt werden, siehe Nrn. 6.1 und 6.2.

³Zuwendungsfähig sind die Schäden an typischen Arten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äsche, Edel- und Steinkrebs, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels. ⁴Nicht berücksichtigt werden untypische Arten, wie z. B. Störartige, Zierfische oder Koi.

3. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt sind teichwirtschaftliche Betriebe und Fischereivereine, die entweder

- mehr als 0,5 ha Teichfläche bewirtschaften oder
- mehr als 250 kg Fische/Jahr erzeugen oder
- Fische mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr erzeugen.

²Eine Zuwendung wird nur für die Satz- oder Speisefischproduktion, nicht jedoch für Angelteiche und freie Gewässer gewährt.

³Betriebs- bzw. Vereinssitz und Anlage der Antragsteller müssen in Bayern liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- folgende Aufzeichnungen zum Fischbestand geführt werden: Teichbuch (ab 1. Januar 2017 zwingend) sowie Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfishbezug, Futtermiteinsatz und Abfischergebnis oder Unterlagen des Fischerzeugerrings, die jeweils plausibel und nachvollziehbar sind.

- ²Nachweise für den Fischotter (z. B. Fotos, Spuren, Kot, Fischreste mit spezifischem Schadbild) vorgelegt werden. ³Andere Ursachen (Fischfeinde wie Reiher, Kormoran, Gänsesäger, Fischadler, Fuchs und Mink etc. oder Krankheiten und Haltungsbedingungen) müssen mit hoher Wahrscheinlich-

keit ausgeschlossen werden können, bzw. bei der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

⁴Werden in den Folgejahren weitere Zuwendungen beantragt, können diese nur gewährt werden, wenn die nach der ersten Schadensmeldung empfohlenen Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden, nachweislich nicht möglich sind oder nicht vollständig wirkungsvoll waren. ⁵Im letztgenannten Fall muss eine Bestätigung des Otterberaters vorgelegt werden und nach einer erneuten Beratung gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen.

⁶Jeder Antragsteller muss eine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben.

⁷Diese ist ggf. beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

¹Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotterschäden. ²Sie werden in ihrer Art und Höhe gemäß Anlage 1 (Abschnitt B und C) zur Richtlinie ermittelt.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung beträgt max. 80 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

²Der Zuwendungsbetrag pro Betrieb und Jahr muss mind. 500 € betragen (Bagatellgrenze).

5.4 Mehrfachförderung

¹Schadensfälle, für die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme Zuwendungen gewährt werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6. Verfahren

6.1 Schadensfeststellung

¹Der Betrieb meldet Fischotterschäden unverzüglich nach der Schadensfeststellung mit dem dafür vorgesehenen Formular „Meldung von Fischotterschäden in Teichen“ (siehe Anlage 1) beim Otterberater an und dokumentiert die Schäden.

²Der Otterberater überprüft die Schäden vor Ort. Die sichtbaren Schäden (verendete bzw. angefressene Fische) sind in Abschnitt B, Ziffer 1, der Schadensfeststellung zu dokumentieren.

³Bei dem Ortstermin zur ersten Schadensmeldung berät der Otterberater den Betrieb hinsichtlich der Einführung oder Verbesserung von Präventivmaßnahmen.

⁴Der Betrieb teilt dem Otterberater rechtzeitig vor der Abfischung den/die Abfischtermin/e mit, um diesem ggf. eine Teilnahme an der Abfischung zu ermöglichen.

⁵Mit der Abfischung ist der Gesamtschaden zu ermitteln, zu dokumentieren und vom Otterberater zu bestätigen (siehe Anlage 1, Abschnitte B und C).

⁶In besonderen Fällen ist die Fachberatung für Fischerei des Bezirks zu beteiligen.

³Kann der Otterberater bei der Abfischung nicht vor Ort sein, muss ihm die endgültige Schadensmeldung spätestens bis zum 31.03. des auf das Schadensjahr folgenden Jahres zur Prüfung zugesandt werden.

6.2 Antragstellung

¹Die vom Otterberater geprüfte und bestätigte Schadensmeldung ist mit dem Antrag auf Zuwendungen für den Ausgleich von Fischotterschäden (s. Anlage 2) bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 30.04. des auf das Schadensjahr folgenden Jahres einzureichen.

²Anträge, die nach dem 30.04. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

³Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR).

⁴Da es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig eine De-minimis-Erklärung (siehe Anlage 3) abzugeben, in der sämtliche

De-minimis-Beihilfen der beiden vorangegangenen Steuerjahre sowie dem laufenden Steuerjahr vom Zuwendungsempfänger angegeben werden.

⁵Die Zuwendung kann nur in dem Maße gewährt werden, als der geltende Höchstbetrag gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 in Höhe von 30 000 € innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschritten wird.

⁶Es kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

6.3 Bewilligungsverfahren

¹Die Bewilligungsbehörde sammelt alle Zuwendungsanträge bis zum 30.04. des auf das Schadensjahr folgenden Jahres und prüft die grundsätzlichen Zuwendungsvoraussetzungen.

²Nach Feststellung des Gesamtbetrags der anerkannten Schäden für alle Anträge wird die Höhe der Zuwendung je Antrag anteilsgemäß und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet.

³Die Bewilligungsbehörde erlässt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, dem eine aktuelle De-minimis-Bescheinigung beiliegt.

6.4 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfung

¹Der Antrag auf Zuwendungen (Nr. 6.2) stellt gleichzeitig den Zahlungsantrag dar und entspricht einem einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.5 ANBest-P.

²Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der Zuwendungen nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig wurde. ³Die Mittel sind zweckgebunden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt ab Auszahlung der Zuwendungen 5 Jahre.

²Wird der geförderte Betrieb innerhalb der genannten Frist aufgegeben oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend bewirtschaftet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

7.2 Ausschlüsse

¹Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits gezahlte Zuwendungen werden zurückgefordert.

7.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 05. Januar in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1** Meldung von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplanes
- Anlage 2** Antrag auf Zuwendungen für Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplanes
- Anlage 3** Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen (Fischerei) durch den Zuwendungsempfänger
- Anlage 4** Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger